

Satzung der Sammelstiftung der Stadt Dresden

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
in seiner Sitzung am 02.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung
- § 6 Stiftungsgremium
- § 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Viele wohlhabende ehrenwerte Dresdner Bürger/ Bürgerinnen hinterließen das Vermächtnis, dass ihr Vermögen in wohltätige Stiftungen eingebracht werde. Dazu gehörte unter anderem die im Jahre 1880 gegründete Gottfried-Semper-Stiftung (Professor an der königlichen Akademie der bildenden Künste in Dresden), die 1894 gegründete Bienert-Stiftung (Kommerzienrat Gottlieb Traugott Bienert, welcher wesentlich zur Entwicklung des Stadtteiles Dresden-Plauen beitrug) und die zum Gedenken an den Oberbürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Dresden, geheimer Rat Dr. Alfred Stübel, im Jahre 1895 gegründete Stübel-Stiftung, um hier aus der Vielzahl der Stiftungen, die in die Sammelstiftung der Stadt Dresden eingingen, nur einige zu nennen.

Die Sammelstiftung Dresden wurde im Jahre 1948 auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25.02.1948 durch Vereinigung der von der Stadt Dresden verwalteten und beaufsichtigten Stiftungen, deren Reinertrag im letzten vor dem 01.01.1948 beendeten Rechnungsjahr weniger als 3.000,00 RM betrug, gegründet. Auf diese Weise wurden 162 Einzelstiftungen zusammengefasst und weitere 18 Stiftungen der Sammelstiftung Dresden verwaltungsmäßig angegliedert.

Angepasst an die gesellschaftlichen Veränderungen erfüllt die Sammelstiftung der Stadt Dresden heute im Sinne ihrer wohltätigen Stifter/Stifterinnen ihren ursprünglichen Zweck, Dresdner Bürger und Bürgerinnen in besonders drängenden sozialen Notlagen zu helfen und bedürftige Menschen nicht im Abseits stehen zu lassen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sammelstiftung der Stadt Dresden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe der Dresdner Bürger/Bürgerinnen und der Dresdner sozialen Einrichtungen sowie des Wohlfahrtswesens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Gewährung von einmaligen oder kurz dauernden Geldzahlungen oder zinslosen Darlehen.

Diese Gewährungen können erhalten:

- kinderreiche Familien,
- Familien mit behinderten Kindern und
- in Not geratene Familien unter der Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes in Dresden und der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
- Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens,
- Senioren/Seniorinnen und Senioreneinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens,
- behinderte Menschen oder Behinderteneinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

...

- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

- (4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.
- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.

- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die Stiftungsverwaltung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsgremium

- (1) Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - der/die Beigeordnete für Finanzen und
 - 3 Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die 3 Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für eine volle Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.
- (3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.
- (4) Das Stiftungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

- (1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
 - d) den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
 - f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
 - g) die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

- (1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsleitung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist eine Erreichbarkeit des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann ein Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes gestellt werden. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

- (3) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sammelstiftung der Stadt Dresden außer Kraft.

Dresden, 13. April 2017

gez.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister